



Nr. 740.1

**Verordnung über den kommunalen
Natur- und Landschaftsschutz
der Gemeinde Bäretswil
(VO NatLandSchu)**

vom 14. März 2018

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 14. März 2018.
Teilrevision GRB 2024-169 vom 18. September 2024.
Teilrevision GRB 2025-137 vom 20. August 2025.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Schutzzweck.....	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Schutzanordnung	3
Art. 4	Schutzobjekte.....	3
Art. 5	Ausnahmen	7
Art. 6	Pflegebeitrag/Bewirtschaftungsbeitrag.....	7
Art. 7	Mehraufwand, Zuschlag	8
Art. 8	Verantwortlichkeit und Unterhalt	8
Art. 9	Strafbestimmungen	9
Art. 10	Veröffentlichung Mitteilung Inkrafttreten.....	9
Art. 11	Rechtsmittel	9

Gestützt auf § 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 07. September 1975 (PBG) erlässt der Gemeinderat Bärenwil die nachstehende Verordnung.

Art. 1 Schutzzweck

Das Ziel dieser Verordnung ist der langfristige Schutz von besonders wertvollen Landschaftselementen und Lebensräumen für seltene und geschützte oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten und Tier- und Pflanzengesellschaften, sowie deren Förderung. Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die vollumfängliche Erhaltung der Natur und Landschaftsschutzobjekte wie Trocken-, Feucht- und Nassstandorte, Hecken, Bach- und Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen und ihrer Lebensgemeinschaften, sowie die Verbesserung ihrer Lebensgrundlage.

Art. 2 Grundlagen

¹Objektbeschreibung:

Die Lage und Ausdehnung der Schutzobjekte sind auf dem zugehörigen Übersichtsplan im Mst. 1:5000 des kommunalen Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte festgehalten. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

² Für die Charakterisierung und Bewertung der Objekte sind die Inventarblätter, basierend auf den Zustandserhebungen ab dem Jahr 2009, massgebend. In der Pflegevereinbarung werden der Unterhalt und die Pflege der Schutzobjekte mit den Bewirtschaftern oder der Bewirtschafterin verbindlich geregelt.

Art. 3 Schutzanordnung

¹ Verboten sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Objekte oder das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

² Insbesondere sind verboten:

- Das Errichten von Bauten und Anlagen,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- Das Be- und Entwässern, sowie das Einleiten von Abwässern,
- Das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen,
- Das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren,
- Das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren (mit Ausnahme der bewilligten Jagd),
- Das Lagern, Zeiten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen zu diesem Zweck,
- Das Anfachen von Feuer ausserhalb von speziell dafür eingerichteten Feuerstellen,
- Das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), das Reiten und Befahren,
- Das Betreten ausserhalb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

³ Vorbehalten bleiben notwendige Massnahmen im Zusammenhang mit dem Quell- und Grundwasserschutz, des Wassergesetzes und Massnahmen zur Erreichung der Naturschutzziele. Notwendige Eingriffe sind möglichst schonend vorzunehmen und müssen sich dem Schutzziel unterordnen.

Art. 4 Schutzobjekte

Die nachfolgenden Gebiete und Einzelobjekte werden unter Schutz gestellt:

1. Trockenstandorte, Feucht- und Nassstandorte

¹Objektbezeichnung

Als Trockenstandorte werden trockene magere und flachgründige Wiesen und Böschungen mit besonders artenreicher und/oder seltener Flora und Fauna bezeichnet. Als Feucht- und Nassstandorte gelten Riedwiesen, feuchte und wechselfeuchte Wiesen oder Regenerationsflächen. Sie sind Lebens-

raum für eine besonders reichhaltige und/oder spezialisierte Flora und Fauna. Einen Übergang zwischen Trocken- und Feuchtstandorten bilden die Mittleren Standorte (oft Waldwiesen). Die unterschiedlichen Flächen umfassen eine Kernzone und – soweit erforderlich - eine diese umgebende Pufferzone. Letztere dient als Schutz vor schädlichen Einflüssen (Nährstoffeintrag, Pflanzenschutzmittel).

²Schutzziel

Trockenstandorte, Feucht- und Nassstandorte sind vollumfänglich zu erhalten und bei Bedarf aktiv aufzuwerten.

³Pflege und Unterhalt

Trockenwiesen sind in der Regel 1-2mal, Feucht- und Nassstandorte mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut von Trocken- Standorten ist als Bodenheu aufzubereiten. Das Schnittgut von allen Wiesentypen muss innerhalb von zwei Wochen abgeführt werden. Objektbezogene Pflegemasnahmen und spezielle Bewirtschaftungsvorgaben, wie Schnittzeitpunkt und Schnitthäufigkeit, werden in den Vereinbarungen geregelt. Unerwünschte Sträucher und Bäume sind nach Rücksprache mit der Naturschutzkommission zu entfernen.

⁴Objektliste¹

Trockenstandorte, Feucht- und Nassstandorte:

<u>Objekt-Nr:</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen:</u>
103	Eggenmüli, Allenberg
104	Wirzwil
105	Ober Laupetswil
107 A/B	Obis
108	Maiwinkel
109	östl. Platten, Herentobel
110	Hinterer Lee
112	Rellstenloch
113	Tannen
114	westl. Zelg
115	nördl. Zelg, Rain
200	Eggen (201B)
201	unterhalb Wabig
202	Wabig
203	Wolfenstal, südwestlich Näppenacher
204	Burgweid ¹
205	Hinterer Engelstein
206	westlich Bussental, Zelg
207 A	Klingenbach
207 B	Hofschür
208 A	südöstlich Hermetschwändi Rüteli
208 B	Klingenbach
208 C	südöstlich Hermetschwändi Sagenholz
210	östlich Tannen Hinteres Lee (210A)
211	östlich Tannen Tännliweid (210B)
212	westl. Altegg, Girennestbach
213	Unter Laupetswil (ehemals 215L)
214	nördlich Rüetschwil, Äussere Weid
215 A	südlich Tannen (Stierenweid)
215 B	südlich Tannen (Hofer)
215 C	südlich Tannen (Stockrüti)

¹ Diverse Anpassungen durch Beschluss GRB 2025-137 vom 20. August 2025

216	westlich Rüeggental Giessen
217	Forsterweid
218 A	Allenberg
218 B	Allenberg (vordere Tannenweid)
219	Tungenweid ¹
220 A	östlich Matt (Pfennigerbuck)
220 B	östlich Matt (westlich Grabenholz)
221	östlich Matt (Oberrellsten)
222	Grabenweid, neu östl. Bettswil Eistrüti
222	Eistrüti (222B)
223	südlich Rellsten (Rellstenweidli)
224	östlich Rellsten Bruggweid
226 A	Vorder Sädel
226 B	Vorder Sädel
226 C	Vorder Sädel
227	Tobelweid östlich Chli Bäretswil
229 A	Hütten westlich Chli Bäretswil
229 B	Hütten (Chli Bäretswil)
229 C	Hütten westlich Chli Bäretswil
230 A	südl. Obis
230 B	Cholboden
234	Tisenwaltsberg Rägetswil
235 A	Schönau (Holzweid)
235 B	Schönau (Halden)
235 C	Schönau (Grossacher)
238	östl. Breitenmatt, Joggeren
239	Hintere Tannenweid
240	Ghöchweidholz
242	Obertannen
243	östl. Maiwinkel, Rotholz
245	Unterwiesen
247	Haberacher

Gewässer mit Umgebung:

228	Chli Bäretswil Hellweiher ²
236	Sandböl
237	Weiher am Schliftenbach ²

(Anmerkung: Gewässer werden als Bestandteil ihrer Umgebung der entsprechenden Objektkategorie zugeordnet und werden deshalb nicht separat ausgeschieden).

2. Extensiv genutzte Weiden

¹Objektbezeichnung

Extensiv genutzte Weiden sind beweidete magere Grünlandflächen mit verschiedenartigen Kleinstrukturen und einer artenreichen weidetypischen Flora und Fauna.

²Schutzziel

Durch eine massvolle Beweidung ist die charakteristische Flora und ein ausgewogenes Verhältnis an Strukturen zu gewährleisten und zu fördern. Qualität und Ausdehnung der Schutzobjekte sind vollumfänglich und durch geeignete Massnahmen zu erhalten oder zu verbessern.

² kantonal geschützt

³ Pflege und Unterhalt

Weideturnus, Tierbesatz und Tierart sind dem Schutzziel anzupassen. Periodische Säuberungsschnitte und Massnahmen zur Reduktion oder zur Förderung von Kleinstrukturen gehören zum Unterhalt. Das Beweiden mit Schafen ist nicht erwünscht und an besondere Auflagen gebunden.

⁴ Objektliste

Extensiv genutzte Weiden:

<u>Objekt-Nr:</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen</u>
107 A	Obis
107 B	Obis
109	östlich Platten, Heerentobel
115	nördlich Zeig, Rain

3. Hecken und Feldgehölze Einzelbäume und Alleen

¹ Objektbezeichnung

Hecken und Feldgehölze umfassen artenreiche Gehölzgruppen und lineare Flurbestockungen, bestehend aus einheimischen Bäumen und Sträuchern und nach Möglichkeit einem beidseitig angrenzenden Krautsaum. Eine Vielzahl von Tierarten ist auf diesen Lebensraumtyp angewiesen. Zusammen mit den Einzelbäumen und Alleen gliedern Hecken und Feldgehölze die Landschaft und verbinden weitere schützenswerte Lebensräume miteinander.

² Schutzziel

Stufig aufgebaute und artenreiche Hecken und Feldgehölze, inklusive Krautsaum sind aktiv zu erhalten und zu pflegen. Grosse ausladende einheimische Einzelbäume und Hochstammobstbäume sowie Alleen sind möglichst lange zu erhalten. Bei deren Abgang ist ein gleichwertiger Ersatz zu leisten.

³ Pflege und Unterhalt

Hecken und Feldgehölze sind fachgerecht zu pflegen. Der Unterhalt soll mindestens alle 6-8 Jahren durchgeführt werden. Durch selektives abschnittsweises Eingreifen sind die Arten- und Strukturvielfalt zu gewährleisten. Geschützte Einzel- und Alleebäume, die alters oder krankheitshalber gefällt werden müssen, sind in Absprache mit der Naturschutzkommission zu ersetzen.

⁴ Objektliste

Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume und Alleen:

Diese Objektkategorie wird zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet, bis dahin gilt der Schutz für die bisherigen Objekte.

<u>Objekt-Nr:</u>	<u>Bezeichnung / Flurnamen:</u>
302	unterh. Burgweid
303	b/Tobelstrasse
304	Adetswil / Bürgweidli
305	nordöstl. Adetswil
307	Weid
308	alte Engelstein-Str.
309	Bussental
310	südl. Hofschür
311	westl. Neuthal
313	Mülichram
314	Hinterburg, Rüeggental, Wirzwil
316	Rüetschwil
317	b/Rüetschwil
320	Rellsten
321	Ghörchweid
322	Hint. Sädel

323	Fehrenwaltsberg
325	Holenstein
326	Wappenswil
327	b/Schwarzweid
328	nördl. Schwarzweid
329	Ober Stockrüti
331	Unter Stockrüti
332	Obis /Vorder Bettswil
333	Bettswil / Halden
335	Unter Zelg
336	Spörriwiese, Friedhof
337	Schönau, Oberdorf
341	b / Breitenmatt
343	westl. Oberdorf
344	Stockacher
345	Oberweid

Naturobjekte:

505	nordöstl. Burgweid (1 Linde)
535	Bettswilerstrasse (1 Linde)
542	östl. Matt (1 Eiche, 1 Birke)
558	Ober Stockrüti (2 Linden)
563	westl. Tisenwaltsberg (1 Eiche)

Art. 5 Ausnahmen**Zuständigkeit**

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliches Interesse und aufwertende Pflegemassnahmen es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bestimmungen und nach Anhören der Naturschutzkommission Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

Art. 6 Pflegebeitrag/Bewirtschaftungsbeitrag³

¹ Für die Pflege und die Unterhaltsarbeiten im Sinne des Schutzziels richtet die Politische Gemeinde Bäretswil dem Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin eine Entschädigung als Gemeindebeitrag aus, wobei selbstbewirtschaftende Eigentümerschaften ebenfalls als Bewirtschaftende gelten.

² Der Bewirtschaftungsbeitrag an kommunale Schutzgebiete beläuft sich auf Fr. 22.00/Are, wobei in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann. Für einmalige Aufwertungsmassnahmen werden die Kosten von der Gemeinde in Absprache nach Aufwand entschädigt.

³ Der Bewirtschaftungsbeitrag der Gemeinde kann sich je nach Topografie und je nach Art der Pflege des Schutzgebietes und des dafür erforderlichen Einsatzes der Geräte mit einem Zuschlag im Sinne von Art. 7 erhöhen. Die zuständige Kommission entscheidet letztinstanzlich über die Gewährung eines Zuschlages.

⁴ Der Bewirtschaftungsbeitrag wird in einer Pflegevereinbarung festgehalten.

³ Ergänzung gemäss GRB 2024-169 vom 18. September 2024

Art. 7 Mehraufwand, Zuschlag⁴¹ Allgemeines

Es wird von einem Anteil Handarbeit ausgegangen.

Richtmass: 5h pro Hektare (> 3 Min. pro Are)

Berücksichtigt wird der Zusatzaufwand für Kleinstrukturen (z.B. Stein- und Asthaufen, Brennnesseln), Sträucher und Bäume.

² kleiner Mehraufwand

kleine nasse Rietfläche; kleine, schmale Trockenböschung

- erhöhte Handarbeit

- mähen von Hand (Sense, Motorsense)

- hinaustragen/-rechen von Schnittgut aus maschinell nicht befahrbaren Stellen

- abwärts rechen für maschinelles Aufladen

Zuschlag Fr. 5.00/Are

³ grosser Mehraufwand

grosse nasse Rietfläche; grosse, breite Trockenböschung

- viel Handarbeit

- mähen von Hand (Sense, Motorsense)

- hinaustragen/-rechen von Schnittgut aus maschinell nicht befahrbaren Stellen

- abwärts rechen für maschinelles Aufladen

- erschwertes maschinelles Aufladen bei stark befahrenen Strassen

Zuschlag Fr. 10.00/Are

⁴ sehr grosser Mehraufwand

grosse nasse Rietfläche; grosse, breite Trockenböschung; viele beieinander liegende Kleinflächen

- sehr viel Handarbeit

- mähen von Hand (Sense, Motorsense)

- hinaustragen/-rechen von Schnittgut aus maschinell nicht befahrbaren Stellen

- aufwärts rechen für maschinelles Aufladen

- erschwertes maschinelles Aufladen bei stark befahrenen Strasse

Zuschlag Fr. 15.00/Are

Art. 8 Verantwortlichkeit und Unterhalt¹ Überwachung

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er delegiert diese Aufgabe an die Naturschutzkommission. Bei Bedarf können spezielle Pflegemassnahmen angeordnet werden.

² Ausführung der Pflegemassnahmen

Die Objekte sind fachgerecht und wie in der Pflegevereinbarung festgehalten zu unterhalten. Soweit Unterhaltsmassnahmen mit den Verboten der jeweiligen Schutzanordnung im Widerspruch stehen, gehen die Anordnungen der Pflegevereinbarung vor.

³ Die Ausführung der Pflegemassnahmen

Die Ausführung der Pflegemassnahmen ist grundsätzlich Sache der Bewirtschafter. Sie kann aber im Interesse der Schutzbestrebung, wenn die Anordnungen die allgemeine Pflicht des Eigentümers und des Bewirtschafters in unzumutbarer Weise übersteigen, auch auf Veranlassung des Gemeinderates, gemäss § 207 PBG erfolgen und ist vom Eigentümer und Bewirtschafter zu dulden.

⁴ Ergänzung gemäss GRB 2024-169 vom 18. September 2024

Art. 9 Strafbestimmungen

Übertretungen, Wiederherstellung, des früheren Zustandes

Übertretungen dieser Verordnung werden gestützt auf § 340 des Planungs- und Baugesetzes bestraft. Im Weiteren ist bei Übertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.

Art. 10 Veröffentlichung Mitteilung Inkrafttreten

Publikation, Mitteilung an Grundeigentümer

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie mit der Mitteilung an die Grundeigentümer in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 12. Februar 1992.

Art. 11 Rechtsmittel

Rekurs

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, nach Veröffentlichung und Mitteilung an die Grundeigentümer, beim Baurekursgericht, Sihlstrasse 38, Postfach, 8001 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die Teilrevision von Art. 6 und 7 dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB 2024-169 vom 18. September 2024 genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision von Art. 4 Ziff. 1. Abs 4 dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB 2025-137 vom 20. August 2025 genehmigt, mit amtlicher Publikation am 28. August 2025 veröffentlicht und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Bäretswil, 14. März 2018

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Felix Wanner
Gemeindeschreiber